



**Landgericht Hamburg**

Az. 310 G 182/12

Verkündet am 18.06.2013

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN  
24. Juni 2013



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[Redacted], vertreten durch den Geschäftsführer [Redacted]

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: [Redacted]

gegen

1) [Redacted], vertreten durch die Geschäftsführer [Redacted]

**- Beklagte -**

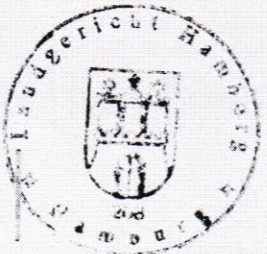
2) [Redacted]

**- Beklagter -**

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [Redacted] Gz.: [Redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted] den Richter am Landgericht [Redacted] und den Richter am Landgericht [Redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2013 für Recht:





1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00, Ordnungshaft höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, Viervielfältigungsstücke des Tonträgers „Christina Perri – Lovestrong“, die nicht mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten bzw. anbieten zu lassen und / oder in den Verkehr zu bringen bzw. in den Verkehr bringen zu lassen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über den Vertriebsweg des unter Ziffer 1 genannten Tonträgers einschließlich der Erteilung von Auskünften über Namen und Anschriften des Lieferanten und anderer Vorbesitzer der gewerblichen Abnehmer oder Auftraggeber sowie über die Menge der erhaltenen, ausgelieferten oder bestellten Tonträger.
3. Die Beklagte zu 1 wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.005,40 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hierauf seit dem 27.09.2012 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen:
  - die Beklagte zu 1 als Alleinschuldnerin 60%;
  - der Beklagte zu 2 als Alleinschuldnerin 30%;
  - die Beklagten zu 1 und zu 2 als Gesamtschuldner 10%.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und zwar in Bezug auf die Ziffer 1 dieses Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 15.000,00, in Bezug auf die Ziffer 2 dieses Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 2.500,00 und in Bezug auf die Ziffern 3 und 5 dieses Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags.